

MEIN GARTEN IN GUTER NACHBARSCHAFT

WIE SIE IHREN GARTEN NUTZEN UND GLEICHZEITIG RÜCKSICHT AUF DIE ANDEREN ANWOHNER NEHMEN KÖNNEN

Die in der Hausordnung vereinbarten Ruhezeiten gelten auch für den Aufenthalt im Garten.

Jeder Nutzer ist verpflichtet, den ihm überlassenen Garten in einem guten Zustand zu erhalten. Hierzu gehört unter anderem

- den Rasen zu mähen
- die Beete zu pflegen
- Unkraut und Moos zu entfernen
- Hecken und kleine Sträucher zurückzuschneiden (dabei auf die Brutzeit achten)
- die Gartenabfälle ordnungsgemäß zu entsorgen (wenn vorhanden in der braunen Tonne)

Abhängig von der Größe des Gartens und der zugehörigen Mieteranzahl sollten Tische, Stühle, Sonnenschirme und weitere Möbelstücke die Optik des Gartens nicht dominieren.

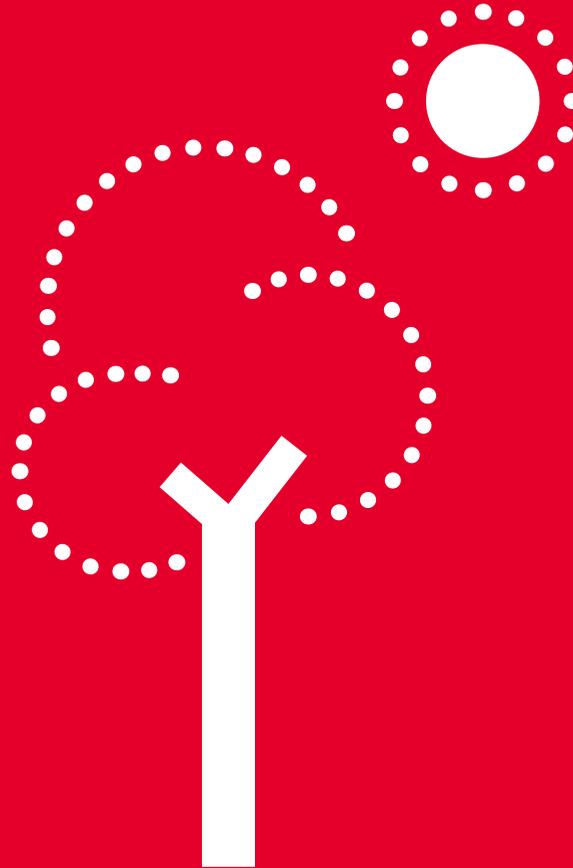
Es dürfen grundsätzlich nur Zier- und Nutzpflanzen angepflanzt werden und keine Bäume oder großwachsende Sträucher (und natürlich keine giftigen Pflanzen).

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns auch den Hinweis, dass das Bauen von „Baumhäusern“ - und seien sie noch so klein und wenig auffällig - nicht erlaubt ist.

IHRE ANSPRECHPARTNERIN



Wohnungsverwaltung
Gabriele Rothe · Abteilungsleiterin
Telefon 02131.5996-43
grothe@gwg-neuss.de



Gemeinnützige Wohnungs-
Genossenschaft e.G.
Markt 36 · 41460 Neuss
Telefon 02131.5996-0
www.gwg-neuss.de

MEIN LIEBLINGS- PLATZ: MEIN GARTEN

Unser Ratgeber für einen schönen Garten



GWG
WOHN F Ü H L E N

ER BLÜHT, ER WÄCHST, ER GEDEIHT. IN UNGE- TRÜBTER FREUDE

Liebe GWG-Mitglieder,

wir wünschen Ihnen viel Spaß mit Ihrem eigenen Garten. Bitte beachten Sie bei der Nutzung des Gartens die im Flyer aufgeführten Punkte.

Sollten Sie darüber hinaus noch weitere Fragen haben, sprechen Sie uns einfach an! Wir helfen Ihnen gerne bei der Gestaltung Ihres Lieblingsplatzes.

Ihre GWG



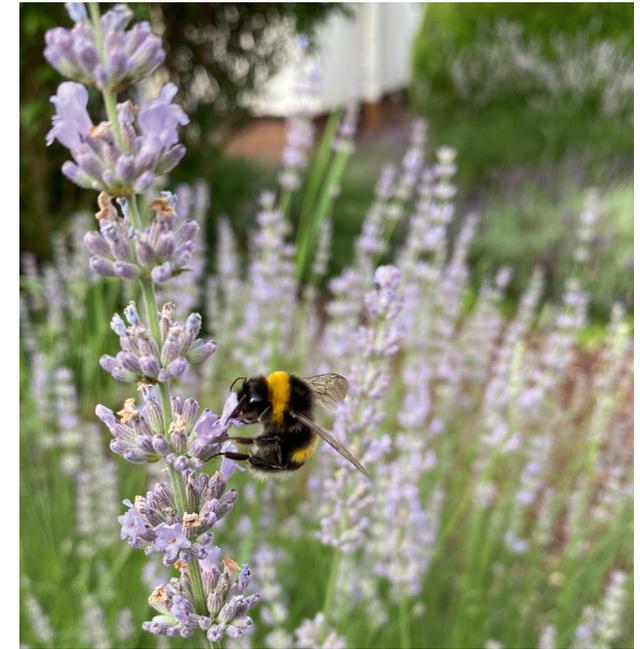
POOLS UND TEICHE

Leider können wir aus Sicherheitsgründen das Aufstellen von Pools und auch sogenannten Quick-Pools nur als Einzelfallentscheidung mit entsprechenden Auflagen genehmigen.

Um aber den Kindern den Spaß nicht ganz zu verderben, erlauben wir natürlich kleine handelsübliche Planschbecken: Jeder kennt **die kleinen Becken, welche über über zwei bis drei aufblasbare Ringe verfügen** und schnell mit Wasser gefüllt sind. Sie gibt es in verschiedenen Größen und Tiefen, so dass hier auch die größeren Kinder ihren Spaß haben können.

Das Anlegen eines kleinen Teiches wird im ortsüblichen Rahmen genehmigt. Was aber ist ein ortsüblicher Rahmen? Damit dies nicht zur Verunsicherung führt oder sogar zu Missstimmungen, wenn der Teich zu groß gerät und wieder zurückgebaut werden muss, stellt die Errichtung eines Teiches ebenfalls eine genehmigungspflichtige Handlung dar.

Am einfachsten ist es hier, mit uns abzuklären, ob und in welcher Größe ein Teich zulässig ist. Es ist auch zu klären, woher denn das Wasser kommt. **Viele unserer Liegenschaften verfügen nicht über eigene Wasseruhren.** Dann kann es schnell zu Unstimmigkeiten mit den Nachbarn kommen, wenn diese nicht mit der Befüllung des Teiches oder eines Pools - und sei er noch so klein - aus dem „Allgemeinwasseranschluss“ einverstanden sind.



GARTENHÄUSCHEN, GERÄTEHÄUSER, SICHTSCHUTZWÄNDE, TERRASSENÜBERDACHUNGEN

Wer seinen Garten pflegt, benötigt hierfür einige Geräte, die natürlich irgendwo untergebracht werden müssen. Grundsätzlich ist das Errichten von massiven Gartenhäusern nicht gestattet. **Das Aufstellen eines Gerätehauses** ist dagegen völlig in Ordnung. Gegebenenfalls muss dieses beim Auszug aber wieder von Ihnen entfernt werden.

Das Errichten von Zäunen und Sichtschutzwänden ist eine genehmigungspflichtige Handlung. Dies gilt ebenfalls für die Erweiterung von Terrassen und für den Einbau von Markisen und Terrassenüberdachungen.

Bitte sprechen Sie uns vorher an.